

Merkblatt zur Unterrichtsverpflichtung – OBAS Mai 2025

Rechtsgrundlage:

OBAS § 9 (2) Von den in § 5 Absatz 1 Satz 2 genannten Ausbildungsstunden werden durchschnittlich sechs Wochenstunden vom Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung und eine Wochenstunde von der Ausbildungsschule durchgeführt.

OBAS § 11 (4) Die Ausbildung an der Schule schließt alle schulischen Handlungsfelder ein. Die Lehrkraft in Ausbildung hat einen Anspruch auf schulische Ausbildung in jedem ihrer Ausbildungsfächer. Die Schulleitung benennt dafür für jede Lehrkraft in Ausbildung in jedem Fach eine schulische Ausbilderin oder einen schulischen Ausbilder, die oder der mit der schulpraktischen Ausbildung beauftragt wird.

(5) Für die Ausbildungsarbeit nach § 9 Absatz 2 und § 11 Absatz 4 erhält die Schule zwei Anrechnungsstunden, die für Ausbildungszwecke zu verwenden sind.

1. Ausbildungsstunden am ZfsL und in der Ausbildungsschule

	1. Halbjahr Eingangsphase	2. Halbjahr Quartale 1 + 2	3. Halbjahr Quartale 3 + 4	4. Halbjahr Quartale 5 + 6
ZfsL- Seminar durchschnittlich 6 h	3 ¹	7	7	7
Ausbildungs- schule	2	2	2	2

2. Stundenverpflichtung während der Ausbildungszeit:

Stunden	Art der schulischen Ausbildung
17,5 Stunden	selbstständiger Unterricht (SU) gleich verteilt in beiden Fächern, mindestens aber 7 Unterrichtsstunden je Fach
1 Stunde	Unterricht unter Anleitung als Teil der schulischen Ausbildung (UA)
1 Stunde	Schulische Ausbildung in anderen Formaten (z. B. Beratungsgespräche, Hospitationen bei Ausbildungslehrern, gemeinsame Planung von Unterricht, usw.) Diese Ausbildungsstunde sollte nicht als Unterrichtsverpflichtung im Stundenplan des LiA erscheinen.
6 Stunden	durchschnittliche Ausbildungszeit am ZfsL
25,5 Stunden	Summe

3. Empfehlung für die Entlastung (gem. OBAS § 5 Absatz 1 Satz 3):

Landesdezenten Konferenz (LDK) v. 29.02.2012: „Es wird empfohlen, dass vom Zeitpunkt der Einstellung bis zum Beginn der Ausbildung nach OBAS Lehrkräfte in Ausbildung von Anfang an 6 Stunden (bei PE 5 Std.) Anrechnung auf ihre Unterrichtsverpflichtung erhalten. In dieser Zeit können sie im Unterricht von Fachkolleginnen und Fachkollegen hospitieren, um an die Erfordernisse des neuen Arbeitsplatzes herangeführt zu werden.“

Daraus ergibt sich, dass LiA vom Zeitpunkt ihrer Einstellung bis zur Beendigung ihrer Ausbildung mit 6 Stunden pro Woche entlastet werden sollen.

¹ Angerechnet wird nur die Kernseminarzeit. Der Kurs Bildungswissenschaften zählt formal nicht zur Ausbildungszeit, weil dieser als eine nachzuholende Studienleistung betrachtet wird.